

3.3 ARBEITS- UND SOZIALRECHT



Was regelt der Ganztagsschulerlass in Niedersachsen?

Der Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums von 2014 regelt die Zusammenarbeit von **Ganztagsschulen** und Kulturschaffenden. Das Wesentliche im Überblick:

- **außerunterrichtliche Angebote** der Kulturellen Bildung, die auf **mindestens ein Schulhalbjahr angelegt** sind
- die Teilnahme ist für Schüler*innen freiwillig
- **Ehrenamtliche** und **angestelltes Personal** können an Ganztagsschulen tätig werden, **Honorarkräfte** nach Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens [→ 3.7 – Was ist das Statusfeststellung? → 3.8 – Wann ist ein Statusfeststellungsverfahren nicht notwendig?]
- Kulturschaffende bzw. Kultureinrichtungen schließen mit der Schule eine von **vier Vertragsformen** ab [siehe Rückseite]
- **andere Vertragsformen oder Vereinbarungen sind nicht zulässig.** Schulleitung, Landesschulbehörde und Personen, die an Ganztagsschulen eingesetzt werden (Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter*innen, Kulturschaffende, ...), sind an diese Regelungen gebunden

! Die LKJ Niedersachsen bietet Kulturschaffenden in Niedersachsen, die mit Schulen zusammenarbeiten möchten, eine kostenfreie Rechtsberatung. Mehr Infos unter <https://kulturmachtschule.lkjnds.de> > Rechtsberatung

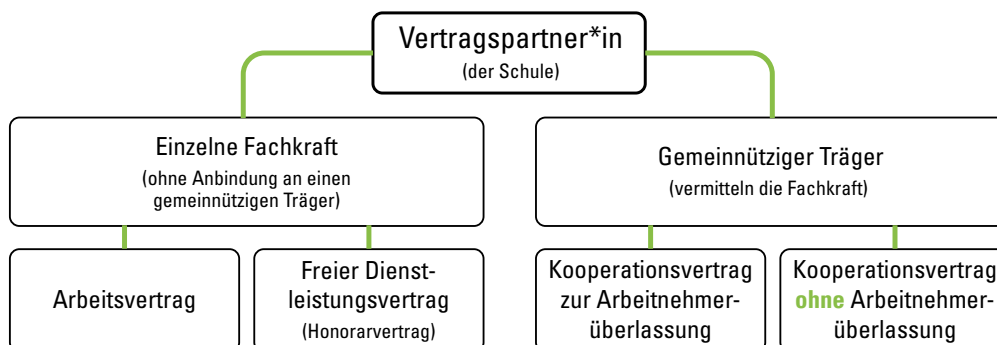


3.4 ARBEITS- UND SOZIALRECHT



Welche Verträge gibt es laut Ganztagsschulerlass?

Die Auswahl der Vertragsart richtet sich danach, ob eine **Einzelperson** oder ein **gemeinnütziger Träger**¹ Partner*in der Schule ist und bei welcher/welchem Vertragspartner*in das **Weisungsrecht** liegt. Dieses betrifft **Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer, Ort und sonstige Modalitäten** und wer diese maßgeblich bestimmt. [→ 3.5 + 3.6 – Wonach wählt ein gemeinnütziger Träger/eine einzelne Fachkraft den Vertrag aus?]



! Es ist von Fall zu Fall zu überprüfen, ob eine Tätigkeit weisungsfrei oder weisungsgebunden ist, indem die Merkmale ermittelt und abgewogen werden. Hierzu bietet es sich an, sich juristisch beraten zu lassen.

¹ Gemeinnützige Träger können juristische Personen, wie Verbände, Vereine oder Stiftungen sein. Ob ein Träger gemeinnützig ist, erfährt er in der Rechtsberatung der LKJ Niedersachsen.

